

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1917

Nr. 194

Inhalt: Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Kohlensteuer. S. 981.

(Nr. 6109) Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Kohlensteuer. Vom 10. August 1917.

Die Unterzeichneten, der Kaiserlich Deutsche Gesandte von Buch und der Großherzoglich Luxemburgische Staatsminister, Präsident der Regierung Dr. Kauffman, haben unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgendes Abkommen abgeschlossen:

Artikel 1

Im Großherzogtume Luxemburg wird am 1. August 1917 ein Gesetz über die Besteuerung von Kohlen in Kraft treten, das mit dem im Deutschen Reiche an dem gleichen Tage in Kraft tretenden Gesetz über denselben Gegenstand inhaltlich übereinstimmt. Mit Rücksicht hierauf soll vom 1. August 1917 an zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg eine Gemeinschaft der Kohlensteuer eintreten.

Artikel 2

Für der Kohlensteuer unterliegende Waren wird zwischen Luxemburg und dem Deutschen Reiche völlige Freiheit des Verkehrs bestehen. Bei der Versendung von solchen Waren aus dem Deutschen Reiche in den freien Verkehr Luxemburgs und umgekehrt wird eine Kohlensteuer nicht erhoben.

Artikel 3

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Kohlensteuer wird zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg nach dem Verhältnisse der Bevölkerung ihrer, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung unterworfenen Gebiete verteilt.

Dieser Ertrag besteht aus der gesamten Einnahme aus der Kohlensteuer, nach Abzug